



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Multisektorale Projekte
3003 Bern

Brugg, 30. Oktober 2008

Zuständig: Marie-Florence Perdrix
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: SN SBV PräVG 081020.doc

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz) und Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2008 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizerischen Bauernverband (SBV) ist Mitglied der Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik (AWMP) und seine Stellungnahme lehnt sich an diejenige dieser Allianz.

Präventionsgesetz

Der SBV befürwortet Massnahmen, welche den Gesundheitszustand der Bevölkerung verbessern. Er befürwortet klare Präventionsmassnahmen und unterstützt sie auch, falls es sich dabei um sinnvolle, zielführende Aktionen handelt. Ausufernde, übertriebene Massnahmen werden jedoch klar abgelehnt.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung der Schweiz kann, im Vergleich mit anderen Ländern, als gut bezeichnet werden. Die ersten Ergebnisse aus der schweizerischen Gesundheitsbefragung 2007 zeigen gute Ergebnisse. Zusätzlich haben die Präventionsbemühungen in unserem Land einen hohen Stand erreicht und können grossenteils als erfolgreich bezeichnet werden.

Die heutige, gute Gesundheit der Bevölkerung soll bewahrt und wenn möglich verbessert werden. Dabei muss die Volksgesundheit mit effizienten, aber stets liberalen Instrumenten gestärkt werden.

Der SBV ist überzeugt, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für eine sinnvolle, angemessene Präventionspolitik grundsätzlich ausreichen. Er lehnt daher konsequenterweise immer weitergehende neue Marktregelungen und Eingriffe in das freie Spiel von Angebot und Nachfrage in der Wirtschaft entschieden ab. Die bestehenden Regelungen müssen vielmehr korrekt umgesetzt und durchgesetzt werden.

Der SBV unterstützt sinnvolle Präventionsmassnahmen. Sie sollen die Freiheitsrechte so wenig wie möglich einschränken, seien es jene der Bürger als auch jene der Wirtschaft. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, dem Grundsatzziel einer guten Volksgesundheit dienen sowie den liberalen und föderalistischen Grundsätzen der Schweiz nicht widerlaufen.

Der Gesetzesentwurf ist ungenau formuliert. Gegenstand und Zweck sind unklar bezeichnet. Ins-

besondere stellen sich Abgrenzungsfragen zu bestehenden Bundeskompetenzen bezüglich der übertragbaren Krankheit. Die zahlreichen offenen Formulierungen erlauben keine klare Vorstellung über den beabsichtigten Geltungsbereich des Gesetzes.

Da der SBV das Präventionsgesetz grundsätzlich ablehnt verzichtet er auf Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln. Sollte das Projekt entgegen dem Antrag des SBV weiterverfolgt werden, unterstützt der SBV die Stellungnahme der AWMP und verlangt insbesondere den Einbezug der betroffenen Kreise in die weiteren Arbeiten.

Das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Der SBV lehnt das vorgeschlagene Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung ab. Die verschiedenen Aufgaben für das vorgesehene Präventionsinstitut können durchaus durch die bereits bestehende Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz erbracht werden.

Da der SBV das vorgeschlagene Präventionsinstitut klar ablehnt, verzichtet er auf Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln. Falls das Projekt entgegen dem Antrag des SBV weiterverfolgt werden sollte, verlangt er wie die AWMP eine Integration der entsprechenden Bestimmungen ins Präventionsgesetz.

Fazit

Der SBV sagt Ja zu einer massvollen Präventionspolitik. Diese darf aber nicht ohne Mitwirkung und Mitbestimmung und an der Wirtschaft vorbei und zu jedem Preis erarbeitet werden. Sie darf auch nie Selbstzweck sein. Sie muss vielmehr und ausschliesslich auf die allgemeinen Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft ausgerichtet sein.

Der SBV erachtet neue gesetzliche Regelungen für sinnvolle, zielführende Massnahmen grundsätzlich als nicht notwendig und zwingend und weist daher das ganze Projekt zurück. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit neuer gesetzlicher Regelungen eindeutig nachgewiesen werden können – für den SBV eine zwingende Notwendigkeit – so müsste eine vollständig neue Version, die sich auf das Mögliche, Machbare, Realistische und Bezahlbare konzentriert und auf nur Wünschbares verzichtet, ausgearbeitet werden. Der SBV beantragt, bei einer solchen vollständigen Überarbeitung ab Beginn gleichberechtigt mitarbeiten und mitbestimmen zu können.

Zwingend ist dabei auch eine genaue Einhaltung der Kompetenzordnung gemäss Bundesverfassung. Primär zuständig im Bereich der Gesundheit sind die Kantone. Nur in den in Art. 118/2 BV abschliessend aufgezählten Fällen kann und darf der Bund legiferieren. Er kann daher auch nur in diesen Ausnahmefällen den Kantonen Anweisungen erteilen. Diese Kompetenzordnung muss auch in Bezug auf die Finanzierung und Kostenübernahme berücksichtigt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Kopie per mail an: praev@bag.admin.ch